

# Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt

**Ihr Ansprechpartner**  
Juliane Morgenroth

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 55055  
Telefax +49 351 564 55060

presse@sms.sachsen.de\*

02.05.2024

## Landtag beschließt Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz

**Staatsministerin Köpping: »Meilenstein auf unserem Weg zu einer  
Gesellschaft, die die Vielfalt ihrer Mitglieder wertschätzt und  
fördert«**

Heute hat der Sächsische Landtag das Sächsische Integrations- und  
Teilhabegesetz verabschiedet. Damit hat das Parlament die Grundlage für  
eine Stärkung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts in Sachsen gelegt und  
eines der wichtigsten Gesetzesvorhaben der Legislaturperiode vollendet.  
Dem Gesetz vorausgegangen ist ein umfangreicher Beteiligungs- und  
Anhörungsprozess, der mit dem Gesetz erfolgreich abgeschlossen werden  
konnte.

Zum Beschluss im Landtag erklärt Integrationsministerin Petra Köpping:  
»Das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz ist ein Meilenstein  
auf unserem Weg zu einer Gesellschaft, die die Vielfalt ihrer Mitglieder  
wertschätzt und fördert. Wir senden damit ein starkes Signal an alle  
Integrationsakteure im Freistaat Sachsen, aber auch nach außen. Nach  
Mecklenburg-Vorpommern sind wir das zweite ostdeutsche Flächenland,  
welches über ein Integrations- und Teilhabegesetz verfügt, und dass,  
obwohl es auch in Sachsen viele Bedenken beim Thema Migration und  
Integration gibt. Umso stolzer bin ich, dass wir nach einem langen Verfahren  
die zahlreichen divergierenden integrationspolitischen Positionen in eine  
gesetzliche Form gießen konnten und damit die Grundlage geschaffen  
haben, um in Sachsen Barrieren abzubauen, Vorurteile zu überwinden und  
den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.«

Das Gesetz zielt darauf ab, die gleichberechtigte und umfassende  
Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben für  
Menschen mit Migrationshintergrund zu ermöglichen und so zu einem  
friedvollen Zusammenleben sowie zur wirtschaftlichen Fortentwicklung  
im Freistaat Sachsen beizutragen. Gleichzeitig verlangt es auch eigene

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium**  
**für Soziales und**  
**Gesellschaftlichen**  
**Zusammenhalt**  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz.

\* Kein Zugang für verschlüsselte  
elektronische Dokumente. Zugang  
für qualifiziert elektronisch signierte  
Dokumente nur unter den auf  
[www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html)  
vermerkten Voraussetzungen.

Integrationsleistungen, insbesondere Anstrengungen zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Sicherung ihres Lebensunterhalts.

Staatsministerin Petra Köpping weiter: »Das Gesetz steht für Vielfalt, Weltoffenheit und Modernität. Auch bei der Integration von Fach- und Arbeitskräften wird uns das Gesetz Rückenwind geben. Es verankert Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe mit einem hohen politischen Stellenwert und hebt die Integrationspolitik des Freistaates auf ein qualitativ höheres Niveau. Es trägt damit entscheidend dazu bei, grundlegende gesamtgesellschaftliche Fragen, wie den demografischen Wandel und den damit einhergehenden Arbeitskräftemangel zu lösen. Zuwanderung ist für die weitere Entwicklung der sächsischen Gesellschaft von großer Bedeutung und liegt im ureigenen Interesse des Freistaates.«

Ziel des Gesetzes ist es außerdem, die Integrationsstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene zu verbessern. Es setzt den Rahmen für eine gelingende Integration im Freistaat Sachsen. Das Gesetz beschreibt Integration als Gemeinschaftsaufgabe von Freistaat sowie Landkreisen und Kreisfreien Städten. Die Staatsregierung fördert bereits die kommunale Integrationsarbeit als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise und Kreisfreien Städte. Mit dem Gesetz wird das Sozialministerium ermächtigt, künftig Einzelheiten der Förderung und die Grundlagen der kommunalen Integrationsarbeit per Rechtsverordnung zu regeln.

Weitere Regelungen:

Um der herausgehobenen Bedeutung von Integration Rechnung zu tragen, soll der Sächsische Ausländerbeauftragte künftig zum/zur Sächsischen Integrationsbeauftragte(n) werden. Der Verantwortungsbereich der oder des in Rede stehenden Beauftragten des Landtages wird explizit auf alle im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund erweitert und die Aufgabe der migrationsgesellschaftlichen Öffnung mitaufgenommen.

Zudem sieht das Gesetz die Stärkung migrationspolitischer Kompetenz in den Behörden des Freistaates Sachsen durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen vor. Die Behörden des Freistaates sind dazu aufgefordert, bei der Personalgewinnung den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Bei entsprechenden Stellenausschreibungen soll darauf hingewiesen werden, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.

Die Staatsregierung legt dem Sächsischen Landtag ab dem Jahr 2025 alle fünf Jahre einen Bericht zum Stand von Integration und Teilhabe von Menschen vor. Die Landkreise sind künftig dazu angehalten, ein kommunales Integrationsmanagement einzuführen. Ein Bestandteil dessen ist die regelmäßige Erstellung eines kommunalen Integrations- und Teilhabeberichtes.